

4328 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 10. Juli 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Kriegsopfersorgungsgesetz 1957, das Heeresversorgungsgesetz und das Verbrechensopfergesetz geändert werden (Sozialrechts-Änderungsgesetz 1992 - SRÄG 1992)

Durch die 44. ASVG-Novelle und die Parallelnovellen zu den übrigen Sozialversicherungsgesetzen wurde im Gleichklang mit der im Familienlastenausgleichsgesetz damals vorgenommenen Neuregelung der Altersgrenze auch die Altersgrenze für Studierende bei der Anspruchsberechtigung für Angehörige in der Krankenversicherung (§ 123 ASVG) und beim Kindesbegriff in der Unfall- und Pensionsversicherung (§ 252 ASVG) auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt.

Durch die am 1. September 1992 in Kraft tretende neuerliche Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz (BGBI.Nr. 311/1992) wird die Altersgrenze im Bezug auf den Anspruch auf Familienbeihilfe vom 25. auf das 27. Lebensjahr angehoben und von einem Mindeststudienerfolg abhängig gemacht.

Durch die im gegenständlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates enthaltenen Novellierungen des ASVG, des GSVG, des BSVG und des BKUVG ist nun vorgesehen, daß die sozialversicherungsrechtliche Angehörigeneigenschaft bzw. Kindeseigenschaft über das 18. Lebensjahr, und zwar bis zum 27. Lebensjahr, an die Anspruchsberechtigung nach dem Familienlastenausgleichsgesetz geknüpft wird. Der Gesetzesbeschuß verpflichtet in diesem Zusammenhang die Abgabenbehörden des Bundes den Versicherungsträgern hiezu bestimmte Daten zu übermitteln.

4328 d.B.

- 2 -

Weiters enthält der Gesetzesbeschuß auch Novellierungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes, des Heeresversorgungsgesetzes und des Verbrechensopfergesetzes, wodurch analoge Regelungen für die Verlängerung der Kindeseigenschaft geschaffen werden sollen.

Durch Übergangsbestimmungen soll im vorliegenden Gesetzesbeschuß sicher-
gestellt werden, daß für Kinder, die vor dem 1. September 1992 das 18.
Lebensjahr vollendet haben und ein ordentliches Studium betreiben, bis
zur Vollendung des 25. Lebensjahres die Angehörigen bzw. Kindeseigen-
schaft nach der bisher geltenden Rechtslage zu beurteilen sind.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Juli 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 10. Juli 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Heeresversorgungsgesetz und das Verbrechensopfergesetz geändert werden (Sozialrechts-Änderungsgesetz 1992 - SRÄG 1992), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 07 14

Johann Payer
Berichterstatter

Hedda Kainz
Vorsitzende